

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Landessportverband Baden-Württemberg e. V. und
dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

über

Bewegung, Spiel und Sport im außerunterrichtlichen Schulsport und
in der frühkindlichen Bildung

Präambel

Gemeinsames Ziel der Landesregierung und des Landessportverbands Baden-Württemberg e. V. ist, Kindern und Jugendlichen in unserem Land bessere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Weg in die Zukunft zu schaffen. Als einen wichtigen Baustein hierfür sieht die Landesregierung die Weiterentwicklung und den Ausbau der Ganztagschulen in Baden-Württemberg ab dem Schuljahr 2014/2015. Schule wird dabei zunehmend zum Lebensraum von Kindern und Jugendlichen im Sinne von gesellschaftlicher Mitwelt und soll diese folglich verstärkt widerspiegeln. Dies impliziert, dass Ganztagschulen sich ihrem Umfeld öffnen und außerschulische Partner in das Schulleben integrieren.

Der Sportverein ist seit Generationen für viele Kinder und Jugendliche ein wichtiger Bereich ihrer Lebenswelt. Rund 1,3 Millionen unter 18-Jährige sind im Jahr 2013 Mitglied in einem Sportverein in Baden-Württemberg. Diese Zahlen zeigen, dass der Sport im Verein weiterhin eine sehr hohe Attraktivität genießt. Der Sportverein bildet demnach für Kinder und Jugendliche in einer sich ständig verändernden Lebenswelt ein bedeutsames Handlungsfeld, in dem ganzheitliche Entwicklung und soziales Lernen stattfindet und Integration selbstverständlich ist. Diese Prozesse sind wichtig und müssen wirkungsvoll unterstützt werden, verstärkt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.

Sport hat nachgewiesenermaßen einen positiven Einfluss auf die motorische Entwicklung, die Persönlichkeitsentwicklung, die Gesundheit und die schulischen Lernleistungen von Kindern und Jugendlichen. Der längere Zeitrahmen der Ganztagschule erlaubt, tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in den Schultag zu integrieren, zum lebenslangen Sporttreiben zu motivieren, verschiedene Sportarten zu erlernen und Freude an der Bewegung zu vermitteln. Somit ist Sport sowohl ein sinnvoller elementarer Bestandteil, als auch ein bedeutsames Rhythmisierungs- und Bildungselement einer gelingenden Ganztagschule, sowie ein uneretzlicher Faktor für die Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen.

Neben dem von Lehrkräften erteilten originären Bewegungs-, Spiel- und Sportunterricht, der auch weiterhin das zentrale Element bleibt, werden zusätzliche, von außerschulischen Partnern durchgeführte außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an Schulen eine große Rolle spielen. Die Qualität des Angebots und die Übereinstimmung mit dem Bedarf der Schule sind dabei wichtige Kriterien zur Auswahl der außerschulischen Partner. Die besondere Struktur des organisierten Sports mit 3,8 Millionen Mitgliedern in über 11.000 Sportvereinen und die ausgewiesene hohe Qualität der staatlich anerkannten Aus- und Fortbildung von Übungsleitern machen den Landessportverband Baden-Württemberg auch im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports zum ersten Ansprechpartner des Landes.

Diese gemeinsame Erklärung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landessportverband Baden-Württemberg im Bereich zusätzlicher Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in den Ganztagschulen.

Grundsätze

1. Der Landessportverband Baden-Württemberg mit seinen Sportbünden und Sportfachverbänden wird vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport als wichtiger außerschulischer Bildungspartner verstanden. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern im Rahmen der Ganztagsschule soll auch im Schulgesetz verankert und durch weitere rechtliche Regelungen konkretisiert werden.
2. Der Landessportverband Baden-Württemberg mit seinen Sportbünden und deren Sportfachverbänden ist im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports der erste Ansprechpartner des Landes.

Auf Schulebene (lokaler Ebene) sind dies die ortsansässigen Sportvereine. Sofern diese verlässliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an Schulen durchführen können und wollen, sollen Schulen daher mit diesen Vereinen kooperieren und deren Angebote in den Schulalltag integrieren.

Grundlage der Zusammenarbeit vor Ort sind das Schulgesetz, diese Rahmenvereinbarung mit den dazu gehörigen Ausführungshinweisen, die Rechtsverordnung zur Ganztagsschule und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen.

3. Die Gesamtverantwortung für das pädagogische Konzept der Schule trägt die Schulleitung. Diese entscheidet über die Auswahl der außerschulischen Partner. Dies gilt auch für den Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports.
4. Die Qualität der Angebote soll sich in einer angemessenen Honorierung der Sportfachkraft (i.d.R. Übungsleiter) unter Beachtung der steuer- und abgabepflichtigen Bedingungen widerspiegeln, drückt diese doch auch die Wertigkeit des Angebots aus. Eine Entscheidung über die Höhe der Honorierung kann aus diesem Grund nur vor Ort im Dialog zwischen Schulleitung, außerschulischem Partner (Sportverein) und gegebenenfalls Dritten getroffen werden. Ein Rahmen dazu soll in den Ausführungshinweisen gegeben werden.
5. Diese Rahmenvereinbarung ist auch den besonderen Organisationsstrukturen des organisierten Sports und des Schulwesens geschuldet. Der Landessportverband Baden-Württemberg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport streben neben einer vertikalen auch eine horizontale Kooperationsstruktur an.

6. Der Landessportverband Baden-Württemberg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport empfehlen nachdrücklich den Sportvereinen, bei ihren Angeboten auch die Schulen (Grundschulen und weiterführende Schulen) und Kindertageseinrichtungen wenn möglich mit einzubeziehen.

Umsetzung

1. Der Landessportverband Baden-Württemberg trägt dazu bei, dass im Rahmen der außerunterrichtlichen sportpädagogischen Angebote an Schulen Sportfachkräfte aus dem Bereich des organisierten Sports eingesetzt werden. Er wirkt insbesondere darauf hin, dass die drei baden-württembergischen Sportbünde und deren Sportfachverbände das Tätigkeitsfeld "Ganztagsschule" in Absprache mit dem zuständigen Fachreferat des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport verstärkt in ihr Ausbildungswesen aufnehmen.
2. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport stärkt seit dem Schuljahr 2013/2014 die "Regionalteams Sport" der Staatlichen Schulämter zur Wahrnehmung von Beratungsaufgaben gegenüber Schulen aller Schularten und Sportvereinen sowie zur Entwicklung von Kooperationen vor Ort.

Zusätzlich stehen an allen Staatlichen Schulämtern "Ansprechpartner Kooperation im schulischen Umfeld" zur Verfügung. Sie unterstützen alle Schulen vor Ort im Handlungsfeld Kooperation, indem sie Lehrkräfte über Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Vereinen, Verbänden und Organisationen auch im Bereich "Bewegung, Spiel und Sport" vor Ort informieren, die Schulen und Sportvereine in Kooperationsangelegenheiten beraten und gegebenenfalls entsprechende Projekte initiieren. Darüber hinaus vernetzen sie die Schulen untereinander.

3. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Landessportverband Baden-Württemberg unterstützen die Ausbildung und Einbeziehung von Jugendlichen als Schülermentorinnen und Schülermentoren Sport, um in Schulen und Sportvereinen ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement von Schülerinnen und Schülern zu fördern. Ausbildung und Einsatz von Schülermentorinnen und Schülermentoren Sport werden als Bildungsmaßnahmen für Jugendliche verstanden. Dies ergänzt und bereichert die Arbeit von Schulen und Sportvereinen.

Zudem wird angestrebt, das Modellprojekt „FSJ Sport und Schule“ in eine Regelförderung zu überführen und dynamisch weiterzuentwickeln.

4. Der Landessportverband Baden-Württemberg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport unterstützen die Sportvereine und Schulen vor Ort bestmöglich dahingehend, dass Kontinuität und Verlässlichkeit der Angebote gewährleistet sind.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Landessportverband Baden-Württemberg entwickeln gemeinsam Ausführungshinweise inklusive Musterverträgen, die den Schulen und Sportvereinen als Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Musterverträge werden so gestaltet sein, dass für Schulen und Sportvereine Klarheit über die pädagogischen, rechtlichen und finanziellen Aspekte besteht. Zudem werden in diesen Ausführungshinweisen steuerrechtliche Fragen und abgabepflichtige Bedingungen thematisiert.

5. Schülerinnen und Schüler, die an einem von der Schulleitung als schulische Veranstaltung genehmigten Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot teilnehmen, sind durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert.

Auch der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz der Sportfachkräfte ist gewährleistet.

6. Angebote im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports finden in der Regel an Schulsportstätten mit der üblichen Ausstattung an schulsportrelevanten Sportgeräten statt. Diese Sportgeräte sollten den Sportvereinen zur Durchführung außerunterrichtlicher Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind außerunterrichtliche Schulsportangebote auch in Räumen und Anlagen von Schulträgern oder Dritten (z. B. von Sportvereinen) möglich.

Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen im Bereich des Sports können nur von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Schul- und Sportentwicklungsplanung beraten werden. Dabei wird in der Regel der Infrastrukturbedarf für unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Sport in der Schule sowie für den Sport im Verein als lokales "Gesamtsystem" des Kinder- und Jugendsports betrachtet.

7. Der Landessportverband Baden-Württemberg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wirken bei den Kooperationspartnern vor Ort darauf hin, dass ein außerschulisches breiten- und spitzensportlich ausgerichtetes Vereinstraining sowohl räumlich als auch zeitlich stattfinden kann.

Die Vereinbarkeit von Spitzensport und Schule kann wie bisher - unabhängig von Schulart und Schulform - nur unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des jugendlichen Spitzensportlers durch die Kooperationspartner vor Ort gelöst werden.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wird in diesem Zusammenhang die Broschüre "Partnerschulen der Olympiastützpunkte - Pädagogische Handreichung" aktualisieren und um einen Abschnitt zu Kaderathleten ergänzen, die nicht eine Eliteschule des Sports oder eine Partnerschule eines Olympiastützpunkts besuchen.

8. Der Landessportverband Baden-Württemberg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gründen eine gemeinsame Arbeitsgruppe. Aufgaben der Arbeitsgruppe sind die Konzeption und Weiterentwicklung außerunterrichtlicher Kooperationsmodelle und die Konzeption und Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen, um Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen vor Ort entstehen zu lassen.

Stuttgart, den April 2014

Für das Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport:

Für den Landessportverband:

Minister für Kultus, Jugend und Sport

Präsident

Vizepräsidenten